



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

21.06.2016
Nr. 70/2016
Seite 509 - 524

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster vom 20. Juni 2016



**Fachbereich
Bauingenieurwesen**

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster vom 20. Juni 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang, Aufnahme des Studiums	4
§ 5 Besondere Prüfungsformen	5
§ 6 Hausarbeiten	6
§ 7 Projektarbeiten	6
§ 8 Modulprüfungen des Studiums.....	7
§ 9 Praxisphase.....	8
§ 10 Abschlussarbeit	9
§ 11 Kolloquium.....	10
§ 12 Zeugnis, Gesamtnote	10
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10

Anlagen

Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Bauingenieurwesens zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster ist mindestens die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens dreizehn Wochen Dauer.



- (2) Das Vorpraktikum soll mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufs in einem bauspezifischen Fachbetrieb vertraut machen. Im Rahmen des Vorpraktikums sind mindestens 6 Wochen Baustellentätigkeit (im Bereich Mauerwerks- oder Stahlbetonbau) zu absolvieren. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen.
- (3) Das Vorpraktikum ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Fehlende Zeiten des Vorpraktikums sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters zu führen.
- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“, „Leseverstehen“ und „Schriftlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst für jede der vier wählbaren Studienrichtungen Lehrveranstaltungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 143 bis 146 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 180 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind den anliegenden Studienverlaufsplänen zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann ausschließlich im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Besondere Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung besteht regelmäßig aus einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (§ 15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) oder ausnahmsweise aus einer Hausarbeit, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination von schriftlicher Prüfung unter Aufsicht oder mündlicher Prüfung und einer der zuvor genannten besonderen Prüfungsformen.
- (2) In der Hausarbeit, der Projektarbeit (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (7) Die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) gelten im Übrigen entsprechend.

§ 6 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von in der Regel 10 bis 15 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite) zzgl. Zeichnungen und Berechnungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können nach Maßgabe der oder des Prüfenden durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Prüfende nach Maßgabe des Absatzes 1.
- (3) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Frist bei ihr oder ihm abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Ausarbeitung ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

§ 7 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von in der Regel 10 bis 15 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite) zzgl. Zeichnungen und Berechnungen, die im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der oder des Prüfenden durch einen Fachvortrag von maximal 30 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) Eine Projektarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (3) Die Ausgabe einer Projektarbeit erfolgt über die Prüfende oder den Prüfenden. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die betreuende und prüfende Person der Kandidatin oder dem Kandidaten das zu bearbeitende Projekt bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) beträgt maximal drei Monate.
- (5) Die schriftliche Ausarbeitung zu einer Projektarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Prüfenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

§ 8

Modulprüfungen des Studiums

- (1) Im Studium ist in den in der Anlage aufgeführten Modulen eine Prüfung abzulegen. In den dort entsprechend gekennzeichneten Fällen sind die Modulprüfungen als Teilprüfungen abzulegen.
- (2) Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen kann auf Vorschlag des Fachbereichsrates im Wahlpflichtbereich weitere Module zulassen, wenn sie einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (3) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die gemäß Anlage vorgesehene Studienleistung rechtzeitig erbracht hat.
- (4) Zu den Modulprüfungen des fünften und sechsten Fachsemesters kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters absolviert hat.

§ 9 Praxisphase

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster ist in den Studienrichtungen „Baubetrieb und Bauwirtschaft“ und „Verkehrswesen“ eine Praxisphase von mindestens 8 Wochen zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase soll die Kandidatin oder den Kandidaten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten gemäß § 8 bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen auf Vorschlag der oder des Beauftragten für die Praxisphase des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster.
- (5) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Fachhochschule Münster begleitet und betreut.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ihre oder seine Erfahrungen in der Praxisphase in einem Kurzbericht zu dokumentieren und ggf. einen Vortrag zu halten.
- (7) Die Praxisphase ist erfolgreich absolviert, wenn
 1. ein qualifizierendes Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt,
 2. die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die Kandidatin oder der Kandidat die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist dabei zu berücksichtigen.
- (8) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase stellt die Betreuerin oder der Betreuer einen Teilnahmenachweis aus. Mit Vorliegen dieses Nachweises erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 10 Leistungspunkte für die Praxisphase.

§ 10 Abschlussarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt 30 - 50 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite), zzgl. Zeichnungen und Berechnungen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu neun Wochen.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 1. an der Fachhochschule Münster im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. Modulprüfungen gemäß § 8 im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten erbracht hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat in einem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Bachelorstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang aufweist, den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 10 Leistungspunkte.

§ 11 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 10 Absatz 3 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
 2. alle vorgeschriebenen Module gemäß § 8 bestanden sind, die Praxisphase gemäß § 9 erfolgreich absolviert ist und damit 168 Leistungspunkte erworben wurden und
 3. die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 2 Leistungspunkte.

§ 12 Zeugnis, Gesamtnote

In die Bildung der Gesamtnote gehen die Fachnoten mit den nach § 8 zugewiesenen Leistungspunkten einfach gewichtet, die Bachelorarbeit und das Kolloquium doppelt gewichtet ein.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für die Studienkohorten ab dem Wintersemester 2016/17. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster bekannt gegeben.

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 22. März 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2007 vom 23. März 2007, Seite 51 – 77) und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 17. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 33/2013 vom 17. April 2013, Seite 51 – 77) treten zum Ende des Wintersemesters 2019/20 außer Kraft. Erstimmatrikulationen und Wiedereinschreibungen nach diesen Prüfungsordnungen sind grundsätzlich nicht mehr möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 21. April 2016.

Münster, den 20. Juni 2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

Studienverlaufsplan für den Studiengang:

Bachelor Bauingenieurwesen - Studienrichtung Baubetrieb und Bauwirtschaft

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde
LP = Leistungspunkte

V = Vorlesung (GG ≥ 60)
S = Seminar (GG ca. 15)
P = Praktikum (GG ca. 15)
Ü = Übung (GG ca. 20)
SU = Seminaristischer Unterricht (GG ca. 35)

PE = Prüfungsleistung
MP = Modulprüfung
TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung
TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

	1. Semester							2. Semester							3. Semester							4. Semester							5. Semester							6. Semester							Summe						
	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	SWS	LP					
Form der Lehrveranstaltung																																																	
SUMME	13	0	5	5	5	30	5	11	0	6	3	5	29	6	14	3	1	7	3	32	6	14	0	1	7	3	29	6	4	7	0	11	4	28	3	0	4	2	4	4	32	3	146	180					
Modul																																																	
Mathematik I	2			1	2	6	MP																																		5	6							
Technische Mechanik I *)	2			1	2	6	MP																																		5	6							
Baukonstruktion I *)	2		1		1	5	MP																																		4	5							
Baustofflehre/Bauchemie *)	4		1	2		8	MP																																		7	8							
Datenverarbeitung/CAD *)	2		2			3	TP1	2		2			3	TP2																												8	6						
Bauphysik *)	1		1	1		2		1		1	1		4	MP																												6	6						
Baukonstruktion II *)								2		1		1	5	MP																												4	5						
Mathematik II								2			1	2	6	MP																												5	6						
Technische Mechanik II *)								2			1	2	6	MP																												5	6						
Vermessungskunde *)								2		2			5	MP																												4	5						
Allgemeine Kompetenzen														3				4	MP																						3	4							
Geotechnik *)														2		1	1		4		2		1	1		4	MP															8	8						
Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau *)											1	1	4	TP1	2			1	1	4	TP2																					8	8						
Grundlagen Verkehrswesen											1		4	TP1	2			1		4	TP2																					6	8						
Grundlagen Wasser- und Ressourcenwirtschaft											1	1	4	TP1	2			1	1	4	TP2																					8	8						
Grundlagen Bauverfahrenstechnik												1	1	4	MP																											4	4						
Baubetrieb und Baurecht														2			1		4		5			2	1	9	MP															11	13						
Sicherheitstechnik I														2			1		4	MP																					3	4							
Massivbaukonstruktionen *)																				1		1			4	MP															2	4							
Anlagentechnik in Gebäuden																										1			1		3	MP								2	3								
Kosten- und Leistungsrechnung *)																						1	1		2	1	5				1		1	1	3	MP	8	8											
Managementsysteme																						1	1		2	1	5				1		1	1	2	MP	8	7											
Bauverfahrenstechnik *)																						1	1		2	1	5				1		1	1	3	MP	8	8											
Projekt *)																						2			2	1	5	MP				1		1	1	2													
Wahlfach																						2			2		5	MP																					
Praxisphase																																		2				10			2	10							
Bachelorarbeit																																						10			0	10							
Kolloquium																																						2			0	2							

*) Prüfungsvorleistung erforderlich

Studienverlaufsplan für den Studiengang:

Bachelor Bauingenieurwesen - Studienrichtung Wasser- und Ressourcenwirtschaft

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde
LP = Leistungspunkte

V = Vorlesung (GG ≥ 60) PE = Prüfungsleistung
S = Seminar (GG ca. 15) MP = Modulprüfung
P = Praktikum (GG ca. 15) TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung
Ü = Übung (GG ca. 20) TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung
SU = Seminaristischer Unterricht (GG ca. 35)

Form der Lehrveranstaltung	1. Semester							2. Semester							3. Semester							4. Semester							5. Semester							6. Semester							Summe	
	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	SWS	LP
SUMME	13	0	5	5	5	30	5	11	0	6	3	5	29	6	12	3	2	6	3	29	6	15	0	1	7	5	31	6	1	8	1	9	6	30	4	3	0	1	4	4	31	3	144	180
Modul																																												
Mathematik I	2			1	2	6	MP																													5	6							
Technische Mechanik I *)	2			1	2	6	MP																													5	6							
Baukonstruktion I *)	2		1		1	5	MP																													4	5							
Baustofflehre/Bauchemie *)	4		1	2		8	MP																														7	8						
Datenverarbeitung/CAD *)	2		2			3	TP1	2		2			3	TP2																							8	6						
Bauphysik *)	1		1	1		2		1		1	1		4	MP																								6	6					
Baukonstruktion II *)								2		1		1	5	MP																								4	5					
Mathematik II								2			1	2	6	MP																								5	6					
Technische Mechanik II *)								2			1	2	6	MP																								5	6					
Vermessungskunde *)								2		2			5	MP																								4	5					
Allgemeine Kompetenzen																3				4	MP																		3	4				
Geotechnik*)										2	1	1	4		2		1	1		4	MP																			8	8			
Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau *)										2		1	1	4	TP1	2			1	1	4	TP2																			8	8		
Grundlagen Bauverfahrenstechnik										2			1	1	4	MP																						4	4					
Grundlagen Baubetrieb und Baurecht																3			2	1	6	MP																			6	6		
Grundlagen Verkehrswesen								2			1		4	TP1	2			1		4	TP2																			6	8			
Grundlagen Wasser- und Ressourcenwirtschaft								2			1	1	4	TP1	2			1	1	4	TP2																			8	8			
Umweltchemie/-biologie *)								2			1	1	5	MP																								4	5					
Wasserwirtschaft und Hydrologie I+II *)															2				1	4	TP1	2		3	2	8	TP2																10	12
Abfall- und Ressourcenwirtschaft I+II *)															2			1	1	5		2		1	2	6	MP																9	11
Anlagentechnik in Gebäuden																																						2	3					
Wasserbau und Hydromechanik I+II *)																																						8	12					
Siedlungswasserwirtschaft I+II *)																																						9	12					
Entwurfsprojekt und Exkursionen																																						6	8					
Bachelorarbeit																																						10	10					
Kolloquium																																						2	2					

*) Prüfungsvorleistung erforderlich